

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 282, 276

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 250/75

Urteil des BAG vom 25. März 1976 LAG Saarland



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 250/75

2 Sa 70/74 Saarland

Urteilstenor
zugestellt am
25. März 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. März 1976
durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf,
die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die
ehrenamtlichen Richter Pape und Matthießen für Recht
erkannt:

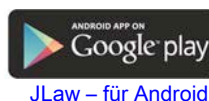
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 12.
März 1975 - 2 Sa 70/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

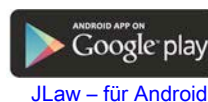
Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. April bis zum 21. Juli 1971 bei der Beklagten als Kraftfahrer beschäftigt. Im April und Mai 1971 hatte er eine MAN-Sattelzugmaschine zu fahren. Am 11. Mai 1971 brachte er das Fahrzeug in die MAN-Werkstätte nach R , weil der Ölverbrauch auffallend hoch war. In der Werkstatt wurde das Öl abgelassen und dabei im Altöl ein Metallstück einer Ventileinstellschraube gefunden. Die Beklagte, die telefonisch unterrichtet wurde, legte Wert darauf, daß der Kläger eine Fahrt nach Stockstadt antrat. Deshalb beschränkte sich die MAN-Werkstätte darauf, die Ölwanne abzuschrauben, die Ölpumpe und die Pleuellager zu überprüfen und eine Probefahrt von 30 km durchzuführen. Da keine weiteren Mängel festgestellt wurden, teilte die MAN-Werkstätte der Beklagten mit, daß das Fahrzeug in Ordnung sei. Auf der anschließenden Fahrt bemerkte der Kläger nach einer Fahrtstrecke von ca. 200 km auffällige Motorgeräusche und eine starke Verfärbung des Auspuffqualms. Als er anhielt, stellte er fest, daß nahezu alles Motorenöl (20 ltr.) verbrannt war. Das Fahrzeug mußte abgeschleppt und der Motor bei einem Stand von 183.777 km ausgetauscht werden. Sämtliche Pleuellager waren überhitzt und ebenso wie alle Hublagerzapfen eingelaufen. Die Kolben zeigten Ventilaufschläge. Die Lagerzapfen am ersten, dritten und vierten Zylinder waren gerissen, die Kurbelwelle war nicht mehr verwendbar.

Der Kläger hatte bei seinem Ausscheiden noch einen Restlohnanspruch in Höhe von 415,60 DM netto. Diesen hat er im vorliegenden Rechtsstreit eingeklagt. Die Beklagte hat mit Schadenersatzansprüchen aufgerechnet und Widerklage erhoben. Inzwischen steht fest, daß ihr ein Gegenanspruch in Höhe von 451,01 DM zusteht, weil der Kläger Dieselkraftstoff zu diesem Rechnungsbetrag privat entnommen hat. Die Klage ist deshalb rechtskräftig abgewiesen und der Widerklage in Höhe von 35,41 DM stattgegeben worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Parteien streiten nur noch über die weitergehende Widerklage in Höhe von 12.018,32 DM. Insoweit will die Beklagte den Kläger wegen des Motorschadens an dem MAN-Lastkraftwagen in Anspruch nehmen.

Die Beklagte hat geltend gemacht, der Kläger habe den hohen Ölverbrauch durch unsachgemäße Fahrweise verursacht. Vor allem aber habe er den Ölstand nicht ausreichend kontrolliert. Der Öldruckmesser, die Zentralwarnleuchte und ein Summer am Fahrerhausdach hätten ihn rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß eine Fortsetzung der Fahrt zu irreparablen Motorschäden führen mußte. Die außerordentliche starke Ölverbrennung habe außerdem zu einer auffälligen Blaufärbung des Auspuffqualms geführt, die für einen Berufskraftfahrer ebenfalls ein untrügliches Zeichen für einen drohenden Öl-mangel darstelle. Das Außerachtlassen aller dieser Warnzeichen sei als grobe Fahrlässigkeit zu bewerten, so daß der Kläger für den eingetretenen Schaden voll einzustehen habe.

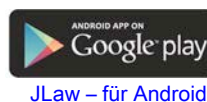
Die Beklagte hat beantragt,
auf die Widerklage den Kläger zu verur-
teilen, an die Beklagte und Widerklägerin
über den bereits durch Urteil vom 24. Mai
1972 zuerkannten Betrag in Höhe von 35,41 DM
hinaus weitere 12.018,32 DM nebst 4 % Zin-
sen seit dem 3. September 1971 zu zahlen.

Der Kläger hat die Abweisung der Widerklage beantragt und erwidert, der Ölverlust sei so schnell eingetreten, daß er ihn während der Fahrt auf der Autobahn nicht rechtzeitig habe bemerken können. Noch in Stockstadt habe er den Ölstand kontrolliert; es sei zwar ein Absinken des Ölstandes feststellbar gewesen, jedoch habe kein Grund zur Besorgnis bestanden. Im übrigen sei er es gewesen, der schon zuvor wiederholt auf den starken Kraftstoff- und Ölverbrauch des Fahrzeugs hingewiesen

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

habe. Der Motor müsse bereits defekt gewesen sein; die MAN-Werkstätte habe jedoch zu Unrecht und ohne ausreichende Prüfung behauptet, das Fahrzeug sei in Ordnung. Diesen Fehler müsse sich die Beklagte zurechnen lassen.

Das Landesarbeitsgericht hat in einem ersten Urteil vom 24. Mai 1972 die Widerklage, soweit sie hier noch im Streit ist, abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Motorschaden sei bei der Ausübung einer gefahrgeneigten Arbeit entstanden und nur mit leichtestem Verschulden verursacht worden. Dieses Urteil hat der Zweite Senat aufgehoben, weil die tatsächlichen Feststellungen zum Verschulden des Klägers nicht ausreichten. Das Landesarbeitsgericht hat daraufhin einen Sachverständigen gehört und die Widerklage sodann erneut abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Schadenersatzanspruch weiter, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte hat keinen Schadenersatzanspruch.

1. a) Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger seine Vertragspflicht als Kraftfahrer verletzt hat. Zu seinen Pflichten gehörte es, den Ölstand zu kontrollieren und unverzüglich anzuhalten, wenn Anzeichen auf einen akuten Ölmangel hindeuteten. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts müssen auf einer Strecke von ca. 200 km während der Fahrt des Klägers von Wiebelskirchen nach Stockstadt und zurück nahezu 20 ltr. Öl verbrant sein, so daß der Ölstand weit unter die kritische Grenze absank und ein Motorschaden unvermeidlich wurde. Hätte der Kläger rechtzeitig angehalten, so wäre der Motorschaden wenigstens teilweise vermieden worden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

b) Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts muß auch von einem Verschulden des Klägers ausgegangen werden. Gestützt auf die Angaben zweier Sachverständiger ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Kraftfahrer bei voller konzentrierter Aufmerksamkeit rechtzeitig Anhaltspunkte dafür erhält, wenn der Ölstand übermäßig absinkt. Selbst wenn die Warnanlage nicht intakt ist, kann er bei ständiger Kontrolle des Öldruckmessers und der Farbe des Auspuffqualms erkennen, wann unmittelbarer Schaden für den Motor droht und deshalb ein sofortiges Anhalten unerlässlich ist.

c) Schließlich ist auch mit dem Landesarbeitsgericht anzunehmen, daß durch das Verhalten des Klägers eine Beschädigung des Motors verursacht wurde. Allerdings ist der Schaden mit Sicherheit nicht so hoch, wie die Beklagte behauptet. Nach den Feststellungen des Sachverständigen, die sich das Landesarbeitsgericht zu eigen macht, muß der ausgebaute Motor schon vor der letzten Fahrt so stark beschädigt gewesen sein, daß ein Austausch unerlässlich gewesen wäre. Der Ölmangel auf der umstrittenen Fahrt nach Stockstadt kann nur noch insofern zu einer Schadenserhöhung geführt haben, als einzelne Teile (z. B. die Kurbelwelle) nicht mehr anderweitig verwendbar waren.

2. Der Kläger muß jedoch für den Schaden nicht einstehen. Das ergibt sich aus den Grundsätzen, die die Rechtsprechung für Fälle schadensgeneigter Tätigkeit entwickelt hat (vgl. BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

a) Die Tätigkeit des Klägers vor Eintritt des Unfalls, nämlich das Fahren einer schweren Sattelzugmaschine und die damit verbundenen Kontrollaufgaben, war als schadensgeneigte Tätigkeit anzusehen. Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist bereits in dem Urteil des Zweiten

- 6 -



- 6 -

Senats vom 24. Januar 1974 (2 AZR 473/72 [zu II 1 der Gründe]) gewürdigt und gebilligt worden. Darauf muß nicht mehr eingegangen werden, zumal zwischen den Parteien insoweit kein Streit mehr besteht.

Bei schadensgeneigter Tätigkeit muß der schädigende Arbeitnehmer nur dann voll haften, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat; bei mittlerer Fahrlässigkeit ist der Schaden zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer quotal zu teilen; hingegen ist der Arbeitnehmer bei leichtester Fahrlässigkeit von jeder Haftung befreit. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts von leichtestem Verschulden auszugehen.

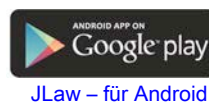
b) Die Fortsetzung der Beweisaufnahme hat die Auffassung bestätigt, die das Landesarbeitsgericht schon in seinem ersten Berufungsurteil vom 24. Mai 1972 vertreten hatte, die aber in tatsächlicher Hinsicht zunächst nicht ausreichend abgesichert war.

Nach der Zurückverweisung hat das Landesarbeitsgericht ein Gutachten des Sachverständigen Dr. Ing. H E erhoben und den Sachverständigen auch mündlich vernommen. Der Sachverständige hat zwar bestätigt, daß ein zu starker Ölverbrauch durch eine auffällige Blaufärbung des Auspuffqualms erkennbar wird und daß jeder Berufskraftfahrer das weiß. Er hat ferner bekundet, daß die MAN-Sattelzugmaschine des vom Kläger gefahrenen Typs normalerweise mit einer Zentralwarnleuchte und einem Summer ausgestattet ist, die bei normalem Funktionieren eindeutige Signale geben, wenn der Öldruck auf einen kritischen Stand fällt. Jedoch konnte er nicht klären, ob die beiden genannten Warnanlagen intakt waren. Sie sind nämlich mit dem Öldruckgeber gekoppelt und fallen aus, wenn dieser nicht richtig funktioniert. Allerdings fällt dann auch der Zeiger des Öl-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

druckmessers in die Nullstellung. Das kann aber ein Kraftfahrer wenigstens vorübergehend übersehen, wenn er den Öldruckmesser im Vertrauen auf die Warnanlage nicht ständig im Auge behält.

Für den Schuldvorwurf kommt es deshalb entscheidend darauf an, wie schnell der Öldruck abfiel, wieviel Zeit dem Kläger also zur Verfügung stand, um gegebenenfalls einen Ausfall des Öldruckgebers und eine auffällige Blaufärbung des Auspuffqualms zu erkennen. Auch zu dieser Frage konnte der Sachverständige keine zuverlässigen Angaben machen. Mit Recht stützt sich das Landesarbeitsgericht entscheidend auf die Erklärung bei der mündlichen Vernehmung des Sachverständigen, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß der Öldruckverlust auch während eines kürzeren Zeitraums eingetreten sei.

Das Landesarbeitsgericht hat allerdings dahinstehen lassen, ob bei dieser Sachlage der Vorwurf mittlerer oder lediglich leichtester Schuld gerechtfertigt sei. Aber aufgrund des Beweisergebnisses ist nicht auszuschließen, daß nur leichtestes Verschulden vorliegt. Wenn nämlich die Warnanlagen der Sattelzugmaschine möglicherweise ausgefallen waren und der Öldruckverlust in kurzer Zeit eingetreten ist, so kann schon eine ganz geringfügige Unaufmerksamkeit, wie sie bei einer Autofahrt mit einer schweren Sattelzugmaschine kaum zu vermeiden ist, zu dem umstrittenen Schaden geführt haben. Das hatte das Landesarbeitsgericht schon in seinem ersten Urteil vom 24. Mai 1972 zutreffend erkannt, und das will es auch im angefochtenen Urteil nicht ausschließen. Wenn aber diese Möglichkeit besteht, so muß von leichtestem Verschulden ausgegangen werden. Die Beklagte trägt die Beweislast dafür, daß den Kläger mehr als nur eine geringe Schuld trifft (BAG 19, 66 [70 f.] = AP Nr. 5 zu § 282 BGB [zu III 1 der Gründe]; BAG 23, 151 [153 f.] = AP Nr. 63 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu I der Gründe] und ständig).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in Datenbanknach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

3. Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, auf die weiteren Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zum mitwirkenden Verschulden der Klägerin und zur Verteilung des Betriebsrisikos einzugehen. Die Klage war schon allein nach den Grundsätzen der Haftungsbeschränkung bei gefahrgeneigter Arbeit abzuweisen.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Pape Matthießen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)